

Der Beklagte kann sich auch nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Selbst wenn ihm das Recht zum Eindringen in die Wohnung zugestanden haben sollte, durfte er die Klägerin in keinem Fall körperlich mißhandeln. Der Beklagte haftet somit gemäß § 249 Satz 2 BGB auf Ersatz der Heilbehandlungskosten, soweit diese von der Klägerin selbst aufgebracht werden mußten. Insoweit ist die Klage in Höhe von DM 687,03 begründet, da dieser Betrag der Eigenanteil der Klägerin an den Behandlungskosten darstellt. Vor dem Vorfall waren die Zähne der Klägerin noch in Ordnung, wie der Zeuge Dr. H. nach seiner Aussage aufgrund des Befundes seines Mitarbeiters festgestellt hat. Der Beklagte kann daher nicht in Abrede stellen, daß die durchgeführte Zahnbehandlung den Verletzungsfolgen galt. Demgemäß sind die von der Klägerin getragenen Behandlungskosten als schädigungsbedingt zu ersetzen.

Der Klägerin steht ferner ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 BGB zu. Eine Entschädigung in Geld ist wegen der groben Mißhandlung mit ihren erheblichen Folgen für die Klägerin geboten. Dabei fiel unter dem Aspekt der Ausgleichsfunktion ins Gewicht, daß die Klägerin sich aufgrund ihrer Gesichtsverletzungen in ihrer sozialen Umwelt nicht mehr unbefangen bewegen konnte, daß sie vielmehr nach der Aussage der Zeugin K. „fürchterlich“ aussah. Das Gericht hat ferner berücksichtigt, daß die Klägerin nicht nur unmittelbar aufgrund der Verletzungen, sondern auch mittelbar wegen der erforderlichen Zahnbehandlung, die eine Wurzelbehandlung mit einschloß, erhebliche Schmerzen erlitten hat. Unter Berücksichtigung der Verletzungsfolgen und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes war dessen Höhe nach billigem Ermessen in jedem Fall auf den von der Klägerin verlangten Betrag in Höhe von DM 2.000,— festzusetzen. Somit war der Klage insgesamt stattzugeben.

Mitgeteilt von RAin und Notarin Antje Linder, Bremen

Beschluß

OLG Karlsruhe, §§ 606 I 1, 36 Nr. 6 ZPO Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus

Ein Aufenthalt im Frauenhaus begründet i.d.R. einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ i.S.d. § 606 I 2 ZPO für die Ehefrau und die Kinder, so daß für das Ehescheidungsverfahren und Folgesachen – auch für die Wohnungszuweisung – das Gericht am Ort des Frauenhauses örtlich zuständig ist.

Beschluß des OLG Karlsruhe vom 9.11.1992 – 11 W 191/92 –

Aus den Gründen:

Für das von der Antragstellerin gegen ihren Ehemann anhängig gemachte Ehescheidungsverfahren (einschließlich der Folgesache i.S. § 623 ZPO – vgl. BGHZ 75, 241 –) ist örtlich das Familiengericht K. (§ 606 I 2 ZPO) zuständig, nachdem die Antragstellerin schon vor Klageerhebung die gemeinschaftliche Eheschließung in E. verlassen und zusammen mit dem einzigen gemeinschaftlichen minderjährigen Kinde der Ehegatten in eines der Frauenhäuser K.'s geflüchtet war und sich dort – zusammen mit dem Kinde – noch immer (nach Eintritt der Rechtshängigkeit) aufhält.

Entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichtes hatte sie damit den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten (§ 606 I 1 ZPO) aufgegeben und (zusammen mit dem gemeinsamen minderjährigen Kinde) einen neuen begründet. Der Senat schließt sich damit der in Rechtsprechung (OLG Hamburg, FamRZ 1982, 85; 1983, 612; OLG Saarbrücken, FamRZ 1990, 1119) und Literatur (Baumbach-Lauterbach, 50. Aufl., Anm. 3 B; Münch-Komm., Rdnr. 23; Zöller, Rdnr. 23 jeweils zu § 606 ZPO und weiteren Nachweisen) herrschenden Meinung an, wonach auch derartige Frauenhäuser zum tatsächlichen Mittelpunkt des Daseins von Frau und Kind(ern) werden können, sofern der Aufenthalt nicht nur ganz begrenzt – etwa für wenige Tage – erfolgt. Anders als zur Begründung des Wohnsitzes ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes der rechtsgeschäftliche Wille, den Niederlassungsort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht erforderlich. Deshalb steht die vom vorlegenden Gericht herangezogene Entscheidung des OLG Köln (FamRZ 1992, 976) nicht entgegen, da es dort um die Frage ging, ob durch den Aufenthalt in einem Frauenhause ein Wohnsitz begründet wurde.

Dementsprechend spielt auch keine Rolle, daß diese Einrichtungen ihrem Wesen nach in der Regel nur der vorübergehenden Unterbringung dienen und die Antragstellerin durch ihren (weiteren) Antrag auf Zuweisung der Eheschließung zur alleinigen Nutzung die Absicht eines nur vorübergehenden Aufenthaltes im Frauenhause auch zum Ausdruck gebracht hat.

Auf Vorlage des Amtsgerichtes – Familiengerichtes – K. war daher dieses als das für die vorliegende Ehesache zuständige Gericht zu bestimmen, nachdem die beiden beteiligten Gerichte sich jeweils für örtlich unzuständig erklärt, aber keines von beiden durch die Entscheidung des anderen gebunden wurde.

Mitgeteilt von RAin B. Haidinger-Halberstadt, Karlsruhe